

Statuten des Vereins Pro Kanti Frauenfeld

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Pro Kanti Frauenfeld besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Frauenfeld.
- Art. 3 Der Verein setzt sich allein und in Verbindung mit gleichgesinnten Partnern für eine vitale Kantonsschule Frauenfeld mit einem breiten und zukunftsorientierten Bildungsangebot ein. Dabei orientiert er sich an den Bildungsbedürfnissen der Bevölkerung des Kantons Thurgau.
- Art. 4 Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgenden Wegen:
- Kontaktpflege zu Personen des öffentlichen Lebens und Lobbying zu Gunsten der Kantonsschule Frauenfeld
 - Prüfung von bildungspolitischen Vorlagen auf ihre Relevanz für die Kantonsschule Frauenfeld
 - Initiieren von zweckdienlichen Medienauftritten und weiteren geeigneten Aktivitäten
 - Pflege einer Datei mit Kontaktdaten von Mitgliedern, Sympathisanten und wohlgesinnten Personen des öffentlichen Lebens

2 Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche diese Statuten anerkennen.
- Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer im Sinne des Vereinszweckes wesentliche Dienste geleistet hat.
- Art. 8 Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss an die nächste Vereinsversammlung zu appellieren.
- Art. 9 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

3 Patronatskomitee

- Art. 10 Der Verein hat ein vom Vorstand bestimmtes Patronatskomitee, bestehend aus Personen des öffentlichen Lebens. Das Patronatskomitee berät den Vorstand und nutzt sein Beziehungsnetz zu Gunsten der Ziele des Vereins.

4 Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevision

4.1 Vereinsversammlung

- Art. 12 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung muss ausdrücklich beschlossen werden.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht.
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren, jeweils in den Jahren mit gerader Endzahl. Wiederwahl ist möglich.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Anträge an die Vereinsversammlung sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.
 - Beschlussfassung über die Revision der Statuten, wobei diese der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder bedarf.
- Art. 14 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung verlangen.

4.2 Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier und Aktuar. Bei Bedarf können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art. 16 Der Vorstand bildet die oberste Leitung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Vereinsversammlung. Die Einladung erfolgt drei Wochen früher unter Beilage der Traktandenliste, für die ordentliche Vereinsversammlung zusätzlich mit Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Organisation und Leitung aller dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Art. 17 Der Vorstand wird auf Veranlassung des Präsidenten einberufen oder wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- Art. 18 Der Vorstand kann über Anträge des Präsidenten auch auf dem Zirkulationsweg beschliessen, sofern nicht mindestens eines seiner Mitglieder eine mündliche Verhandlung verlangt.

4.3 Rechnungsrevision

- Art. 19 Eine Person prüft jährlich die Rechnung und erstattet Bericht an die Vereinsversammlung. Eine Ersatzperson hält sich zur Verfügung.

5 Mittel und Geschäftsjahr

Art. 20 Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

a) durch die Beiträge der Mitglieder

b) durch weitere Einnahmen

Art. 21 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6 Schlussbestimmungen

Art. 22 Im Fall der Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Alumni der Kantonsschule Frauenfeld. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung erfolgen, fällt dieses an die Alumni.

Art. 23 Diese von der Gründungsversammlung des Vereins Pro Kanti Frauenfeld am 17.09.2014 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft.

8500 Frauenfeld, 17.09.2014

Präsident/in

Aktuar/in